

Drachenfliegerclub Ingolstadt e.V.  
Günther Lechermann  
Gänsstraße 8  
85120 Hepberg

Gmund, 07.05.2024 K/Me

## Außenstarts und -landungen mit Gleitsegeln und Hängegleitern auf den Start- und Landeflächen "Pollenfeld - Ätzleshofäcker", 85131 Pollenfeld

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHSV) verlängert aufgrund des Antrags des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. vom 04.12.2023 die Erlaubnis Pollenfeld-Ätzleshofäcker“ des DHSV vom 31.01.2020, geändert am 09.03.2021, wie folgt:

I.

### Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Gleitsegeln „Pollenfeld-Ätzleshofäcker“, Gemeinde Pollenfeld vom 31.01.2020, geändert am 09.03.2021, wird verlängert.
2. Die Erlaubnis ist **unbefristet**. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachenfliegerclubs Ingolstadt e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
3. Erlaubt sind Windenschleppstarts mit Gleitsegeln und Hängegleitern bis zu einer Ausklinkhöhe von 450 m über Grund.

II.

### Beschreibung des Geländes:

**1. Bezeichnung:**

Pollenfeld - Ätzleshofäcker

**2. Lage:**

Start- und Landeflächen: Gemarkungen Seuersholz und Weigersdorf

Gemeinde Pollenfeld

Landkreis Eichstätt

### **3. Flugbetriebsflächen:**

#### Schleppstrecken (Starts und Landungen):

Bezeichnung: „Pollenfeld“

Koordinaten: Startfläche 1 (Süd, Mittlerer Bühl) N 48°56'32" O 11°10'43"  
Startfläche 2 (Nord, Hummelbühl) N 48°55'42" O 11°10'43"  
Startfläche 3 (Ost, Doline) N 48°56'15" O 11°10'13"  
Startfläche 4 (West, Dornbühl) N 48°56'15" O 11°11'03"  
Landefläche 1 (Mittlerer Bühl) N 48°56'32" O 11°10'43"  
Landefläche 2 (Hummelbühl) N 48°55'42" O 11°10'43"  
Landefläche 3 (Doline) N 48°56'15" O 11°10'13"  
Landefläche 4 (Dornbühl) N 48°56'15" O 11°11'03"

Flurnummern 118,123,129,161,161/1,161/2,161/3,194,198

Höhe Startplatz: 1) 535m, 2) 546m, 3) 545m, 4) 528m

Höhe Landeplatz: 1) 535m, 2) 546m, 3) 545m, 4) 528m

Länge der Schleppstrecke: max. 1.600 m

max. Ausklinkhöhe: 450 m GND

Schleppsystem: mobile und stationäre Winde

Startrichtung: 1) Süd, 2) Nord, 3) Ost, 4) West

Fluggeräte: GS, HG

Eignung:

- GS: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung, Stufenschlepp
- HG: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Ausbildung

III.

### **A u f l a g e n**

#### A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in der Geländebeschreibung benannt sind.

2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

#### B: Geländespezifische Auflagen

1. Durch den Flugbetrieb dürfen keine zusätzlichen Störfaktoren durch Begleitpersonen, Zuschauer etc. in das Fluggelände gelockt werden. Etwaig aufkommender Besucherverkehr durch Familienangehörige oder Zuschauer o.ä. muss vom Vorhabenträger so gelenkt werden, dass keine Erhöhung der Frequentierung der Ackerlandschaften im Umfeld des Fluggeländes entsteht.
2. Erforderliche Parkplätze sind außerhalb der durch das Fluggelände genutzten Agrarflächen anzulegen bzw. zu nutzen.
3. Bei Nutzung der vollen Schlepplänge (unter Einbeziehung der Straße) ist die Anliegerstraße für jeglichen Verkehr in Absprache mit den Behörden abzusperren.
4. Bei eingeschränkter Sicht wegen Erntewuchs (Mais, Raps etc., Früchte > 1m) darf kein Flugbetrieb durchgeführt werden.
5. Bei Erntebetrieb ist der Flugbetrieb mit den Landwirten abzustimmen.
6. Windenschlepp mit stationärer Winde darf nur bei klarer Sichtverbindung zum Start stattfinden. Dafür ist die Schleppstrecke entsprechend zu kürzen.

### C: Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
3. Zur Straße ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mind. 50 m einzuhalten.
4. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Piloten und Windenführer bestehen.
5. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
6. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
7. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
8. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.

#### IV.

#### H i n w e i s e

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse. Dies sind insbesondere solche aufgrund Straßen- und Wegerechts sowie Straßenverkehrsrechts. Im Einzelnen gehört dazu insbesondere die Erlaubnis (i.d.R. der Gemeinde), auf einem ansonsten öffentlichen Weg zu schleppen und ihn zu diesem Zweck zu sperren. Für Schlepp mit Abrollwinden muss des Weiteren die Montage der Abrollwinde auf einem für den Straßenverkehr zugelassenen Kraftfahrzeug nach vorheriger technischer Abnahme von der Straßenverkehrszulassungsbehörde in den Kraftfahrzeugschein eingetragen sein und es muss dafür eine gesetzliche Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Das beantragte Gelände liegt im allgemeinen militärischen Tieffluggebiet der Bundesrepublik Deutschland. In diesem Bereich kann während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten Flugbetrieb nach Sichtflugregeln mit Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über

Grund, im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten (Mo-Fr 0800-1700 Uhr) wird empfohlen, bei Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 450 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochenenden und Feiertagen bestehen aus militärisch flugbetrieblicher Sicht grundsätzlich keine Einschränkungen.

#### V.

#### K o s t e n

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 113,- erhoben.

#### VI.

#### B e g r ü n d u n g

Mit Datum des 31.01.2020 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Pollenfeld-Ätzleshofäcker“ eine Außenstart- und -landelaubnis für Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Mit Bescheid vom 09.03.2021 wurde die Erlaubnis hinsichtlich der Auflagen geändert und bis zum 31.12.2023 befristet erteilt.

Am 04.12.2023 stellte der Geländehalter einen Antrag auf Verlängerung der Erlaubnis. Gemäß den Bestimmungen der Genehmigung vom 09.03.2021 hat der Antragsteller eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durch Gutachter Herrn Markus Römhild durchführen lassen. Das Gutachten wurde am 31. Januar 2024 der Naturschutzbehörde zugesandt. Am 13. Dezember 2023 wurde der unteren Naturschutzbehörde in Eichstätt der Antrag auf Verlängerung seitens des DHV mit der Bitte um Stellungnahme übermittelt (§ 13 VwVfG).

In einer Stellungnahme vom 17.04.2024 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass aufgrund der Ergebnisse der Kontroll-Kartierung keine Bedenken gegen eine Verlängerung der Außenstarterlaubnis Pollenfeld-Ätzleshofäcker bestehen. Die Auflagen der Erlaubnis vom 09.03.2021 (KLA/Me) Abschnitt III Nrn. 1, 2, 5, 6, 7 und 8 behalten ihre Gültigkeit und die Erlaubnis sollte jederzeit widerruflich erteilt werden. Dem wurde mit vorliegender Erlaubnis entsprochen.

Dem Verlängerungsantrag konnte somit entsprochen werden, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

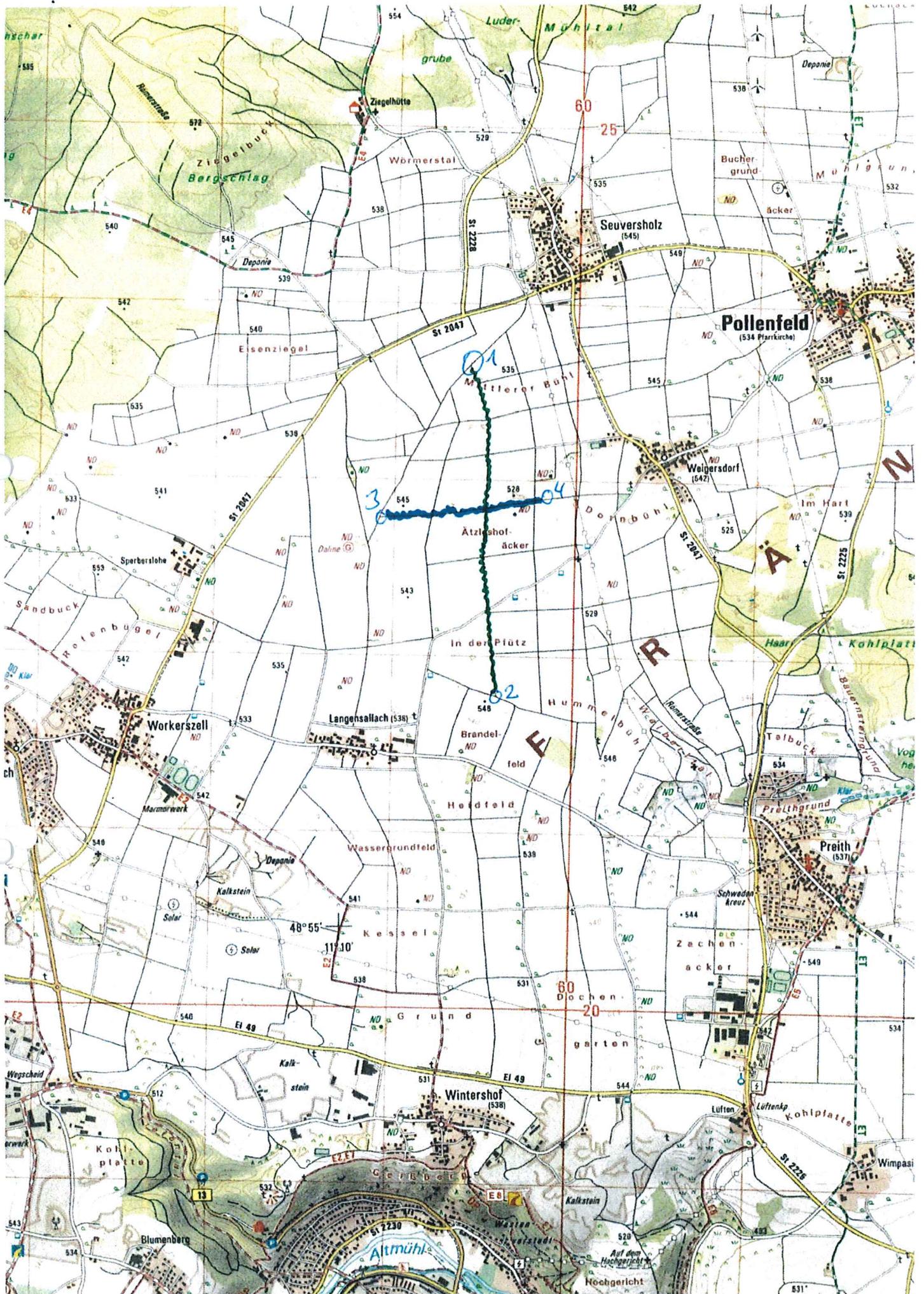
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

A handwritten signature in blue ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke.

i.A. Bettina Mensing  
Referat Flugbetrieb



1 48°56'32" N  
11°10'43" E

3 48°56'15" N  
11°10'13" E

2 48°55'42" N  
11°10'43" E

4 48°56'18" N  
11°11'03" E

